

Vereinbarung

zwischen

**der Landeshauptstadt Erfurt
Fischmarkt 1 in 99084 Erfurt
- vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Andreas Bausewein -
- Stadt -**

und

**der ThüWa ThüringenWasser GmbH
Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt
- vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Rainer K. Otto -
- ThüWa GmbH -**

**über die
Sicherstellung der Löschwasserversorgung
durch das leitungsgebundene Wasserversorgungssystem
der ThüWa GmbH**

Präambel

Der Stadt obliegt nach den §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 44 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008, die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, die Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Die ThüWa GmbH ist aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Stadt vom 21.12.1994 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 25.01.1995 berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Stadt sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Stadt derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes der ThüWa GmbH zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nicht ausreichen, vereinbaren Stadt und ThüWa GmbH ausschließlich bezogen auf das jeweilige Gebiet der Stadt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Ergänzung zu den Regelungen in dem Konzessionsvertrag folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz der ThüWa GmbH:

§ 1

Zur Verfügung stehende Hydranten und deren Leistungsfähigkeit

- (1) Aus der Übersicht „Löschwasserbereitstellung Erfurt“ (Anlage 1) und der „Liste der Hydranten“ (Anlage 2), welche den Stand 26.09.2008 hat und durch die Parteien zum Vertragsbestandteil erklärt wird, ergeben sich die Lage der für Löschwasserzwecke besonders geeigneten Hydranten und deren Leistungsfähigkeit (Anlage 2a) sowie die Lage der weiteren Hydranten - überwiegend an weniger leistungsfähigen Rohrleitungen - (Anlage 2b).
- (2) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG aus, können Stadt und ThüWa GmbH eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von der ThüWa GmbH zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes zum Zwecke des Brandschutzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten für Löschwasserzwecke trägt die Stadt.

§ 2

Auswirkungen städtebaulicher Maßnahmen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschwasserversorgung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Stadt und ThüWa GmbH im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung). Bei künftigen Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 Satz 1 werden Hydranten in einem Abstand von höchstens 150 m angeordnet, so dass der maximale Laufweg 75 m betragen wird. Bei Rohrleitungen mit einem Nenndurchmesser < DN 80 gelten diese Festlegungen nicht.
- (2) Bei der künftigen Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von der ThüWa GmbH zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- (3) Aus Maßnahmen gemäß Abs. 1 Satz 1 oder Sanierung oder Erneuerung von Rohrleitungen resultierende künftige Veränderungen an Standorten, am Bestand oder an der Leistungsfähigkeit von Hydranten werden durch Aktualisierung der Übersicht „Löschwasserbereitstellung Erfurt“ (Anlage 1) oder der „Liste der Hydranten“ (Anlage 2) nach § 1 Abs. 1 Bestandteil dieses Vertrages. Jährliche Aktualisierungen sind im ersten Quartal des Folgejahres vorzunehmen.

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr eine besondere Löschwasserbereitstellung (Objektschutz) erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, wird die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung ausgesprochen.

§ 4 Kosten

- (1) Für die Wartung und Instandhaltung, zahlt die Stadt der ThüWa GmbH ein jährliches pauschales Entgelt. Das Entgelt wird auf eine Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages an, fest vereinbart und beträgt im Jahr 2009 130.000 € (brutto) sowie in den darauf folgenden 4 Jahren jeweils 175.000 € (brutto). § 10 bleibt jedoch unberührt. Sofern die Vertragslaufzeit keine vollen Kalenderjahre umfasst, wird das Entgelt zeitanteilig erhoben. Die Fälligkeit regelt Abs. 4. Nach Ablauf der fünf Jahre erhöht oder ermäßigt sich das Entgelt in demselben prozentualen Verhältnis, wie sich im selben Zeitraum die Kosten der ThüWa GmbH für die Vorhaltung des Netzes erhöht oder ermäßigt haben. Entsprechende Erhöhungen hat die ThüWa GmbH plausibel darzulegen. .
- (2) Die Mehrkosten für Leitungsdimensionierungen, die zur Vorhaltung der nach § 2 Abs. 1 vereinbarten Löschwassermengen notwendig sind, oder für weitergehende durch die Löschwasservorhaltung bedingte Aufwendungen für Anlagen (Material- und Herstellungskosten) trägt die Stadt.
- (3) Die Kosten für gemäß § 1 Abs. 2 einzubauende Hydranten tragen Stadt und ThüWa GmbH je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Stadt. Für den Einbau von insgesamt 87 zusätzlichen Hydranten innerhalb von 5 Jahren zahlt die Stadt in den Jahren 2010 bis 2013 ein jährliches pauschales Entgelt in Höhe von 80.000 € (brutto). Das Entgelt wird auf eine Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages an, fest vereinbart. § 10 bleibt jedoch unberührt. Die Fälligkeit regelt Abs. 4. Nach Ablauf der fünf Jahre erhöht oder ermäßigt sich das Entgelt in demselben prozentualen Verhältnis, wie sich die Anzahl der einzubauenden Hydranten verändert und wie sich im selben Zeitraum die zu jeweils 50 % zu wichtenden Material- und Montagepreise der ThüWa erhöht oder ermäßigt haben. Entsprechende Erhöhungen hat die ThüWa GmbH plausibel darzulegen.
- (4) Es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung über das Entgelt gemäß Abs. 1 und 3. Das Entgelt ist jeweils zum 30.06. eines Jahres fällig, vorausgesetzt, es liegt der Stadt zu diesem Zeitpunkt bereits seit mindestens zwei Wochen eine entsprechende Rechnung der ThüWa GmbH vor. Bei verzögerter Rechnungslegung verschiebt sich der Fälligkeitszeitpunkt entsprechend. Die übrigen Kosten, vgl. Abs. 2 und 3, werden gegebenenfalls jeweils zum Jahresende fällig, vorausgesetzt, es liegt der Stadt zu diesem Zeitpunkt bereits seit mindestens zwei Wochen eine entsprechende Rechnung der ThüWa GmbH vor.

§ 5
Wartung und Instandhaltung

- (1) Die Wartung und Instandhaltung der Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 einschließlich der Winterfestmachung führt die ThüWa GmbH im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durch.
- (2) Die Stadt hat der ThüWa GmbH festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

§ 6
**Umfang der Löschwasservorhaltung,
Benachrichtigung bei Unterbrechungen**

- (1) Die ThüWa GmbH ist verpflichtet, Löschwasser aus den Hydranten (Anlage 2) jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die ThüWa GmbH an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der ThüWa GmbH wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch die Thüringer Fernwasserversorgung – Anstalt des öffentlichen Rechts sowie der Energieversorgung.
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch die ThüWa GmbH unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die ThüWa GmbH wird die Stadt über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorgesehene Unterbrechungen wird die ThüWa GmbH unverzüglich der Stadt mitteilen. Die Meldung erfolgt in dringenden Fällen über die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt.

§ 7
Löschwasserentnahmen durch die Stadt

- (1) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit der ThüWa GmbH durchgeführt werden. Die ThüWa GmbH ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Notwendige Löschwasserentnahmen insbesondere für Übungszwecke erfolgen durch die Stadt vorzugsweise aus den besonders leistungsfähigen Hydranten gemäß Anlage 2a.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Stadt dafür Sorge, dass diese entsprechend den gültigen Feuerwehrdienstvorschriften für die Wasserentnahme aus Hydranten durchgeführt werden.
- (4) Der Zeitraum der Löschwasserentnahmen und die in Anspruch genommenen Hydranten werden entsprechend dem abgestimmten Faxvordruck bzw. per E-Mail nach Beendigung des Einsatzes schriftlich der ThüWa GmbH mitgeteilt.

§ 8
Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der ThüWa GmbH und der Stadt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) ThüWa GmbH und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der ThüWa GmbH gegen die Stadt und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. ThüWa GmbH und Stadt nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9
Koordinierungsstab

ThüWa GmbH und Stadt richten einen Koordinierungsstab ein, der sich aus geeigneten Mitarbeitern respektive Bediensteten zusammensetzt. Aufgabe des Koordinierungsstabes ist, die nach diesem Vertrag bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch die ThüWa GmbH und die Stadt loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu unterstützen. Der Koordinierungsstab wird innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages eingesetzt.

§ 10
Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der ThüWa GmbH und der Stadt in ein grobes Missverhältnis geraten, werden ThüWa GmbH und Stadt eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11
Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen


Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ThüWa GmbH und Stadt verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 12
Schlussbestimmungen

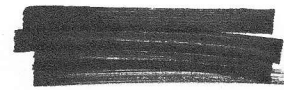
- (1) Die ThüWa GmbH verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Parteien dürfen sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen geeigneter Dritter bedienen.
- (4) ThüWa GmbH und Stadt erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (5) Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt mit seiner Unterzeichnung durch die Stadt und die ThüWa GmbH in Kraft.

Erfurt, den 11.08.03

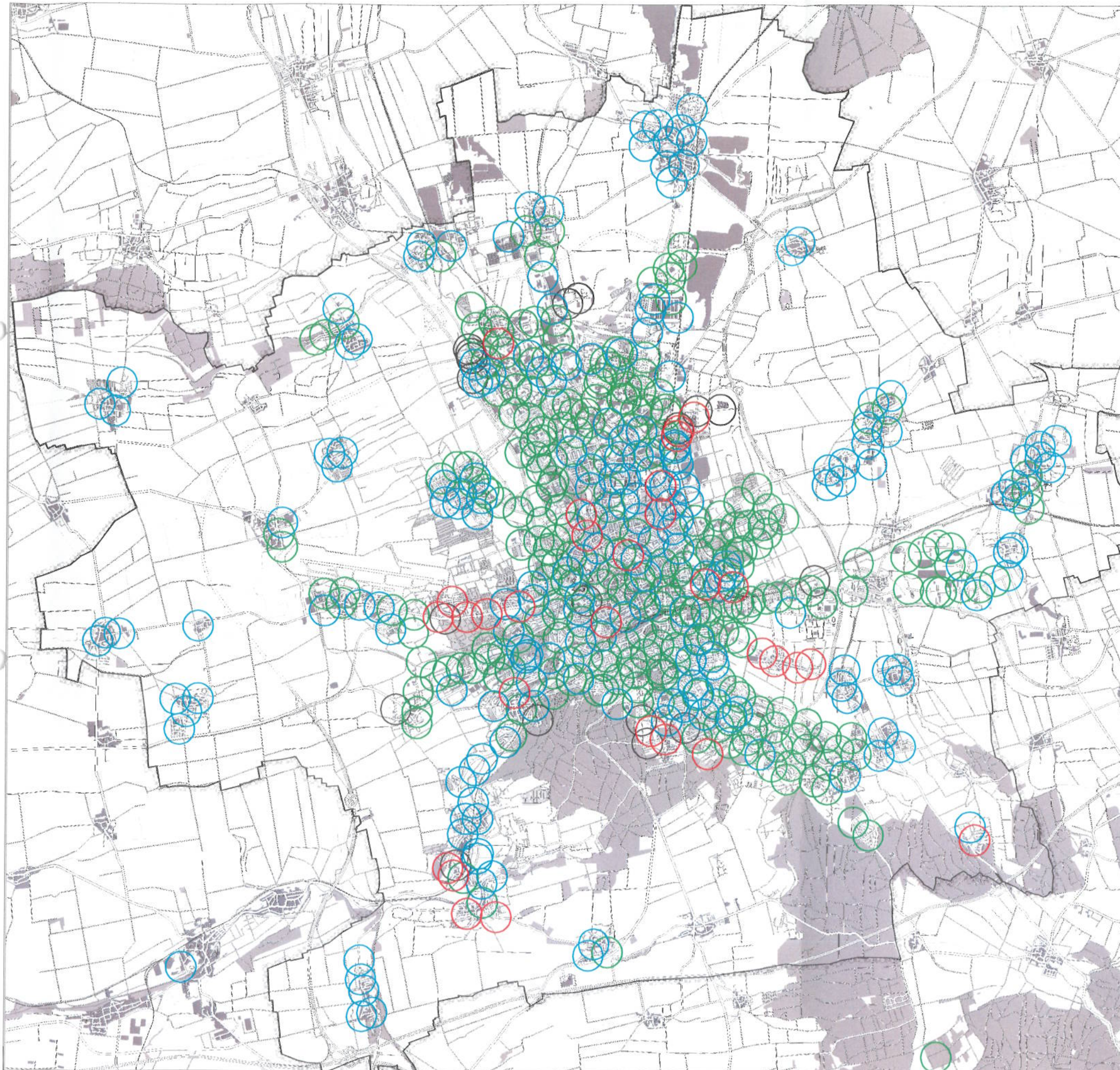

Stadt

Erfurt, den 27.08.2003


ThüWa GmbH

- Anlagen: - Anlage 1 Übersicht Löschwasserbereitstellung
- Anlage 2 Liste der Hydranten
Anlage 2a – für Löschzwecke besonders geeignet
Anlage 2b – überwiegend an weniger leistungsfähigen Rohrleitungen

Übersicht Löschwasserbereitstellung Erfurt



Legende UH-Leistung bei 1.5 bar

- > 96m³/h
- >= 48...<96 m³/h
- >= 24...<48 m³/h
- <24 m³/h

Legende Netz

- Lauflänge > 150m

Die Anlage 2
zum Vertrag über die Sicherung der Löschwasserversorgung vom 11./27.08.2009
mit der Liste der Hydranten
wurde nicht ausgedruckt.